

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 wird folgende

S a t z u n g

über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger Straße / Weidenstraße" in Winnenden, Planbereich: 14.01, erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger Straße / Weidenstraße" in Winnenden, Planbereich: 14.01.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019, Maßstab 1 : 500, mit unterbrochenen schwarzen Strichen umrandet, dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Wesentlichen im Bereich der folgenden Straßen: Waiblinger Straße und Weidenstraße.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Rechtswirkungen der Veränderungssperre
auf bestehende Baulichkeiten oder Nutzungen

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Stadt Winnenden nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5
Ausnahme von der Veränderungssperre

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6
Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend nach § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

§ 7
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Winnenden,

Holzwarth
Oberbürgermeister